

## **„Unternehmensberater CMC/BDU“**

### **Informationen zum Zulassungsverfahren**

#### **Einleitung**

Im Jahre 1995 ist der BDU dem International Council of Management Consulting Institutes (ICMCI) beigetreten und damit berechtigt, für Deutschland nach bestimmten Kriterien den international anerkannten Titel „Unternehmensberater CMC/BDU“ zu verleihen. Die Wiege der „Certified Management Consultants“ steht in Amerika. Dort sind inzwischen auch die meisten „CMCs“ registriert (Kanada und USA 4.000, Europa 3.000). Weitere Informationen über ICMCI finden Sie im Internet (<http://www.icmci.org>).

Im Oktober 2002 haben sich die Verbände der deutschsprachigen Länder (Deutschland, Österreich, Schweiz) auf einen „Uniform Body of Knowledge“ (UBK) geeinigt, die Mindestkriterien für das Wissen von zertifizierten Unternehmensberatern „CMC“

Der Titel „Unternehmensberater CMC/BDU“ wird vom Bundesverband Deutscher Unternehmensberater BDU e.V. und von seinen Mitgliedern durch Mailings und PR sowie auf der BDU-Webseite beworben.

#### **Gliederung**

- 1 Persönliche Voraussetzungen für die Verleihung des Titels**
  - 1.1 Grundanforderungen**
  - 1.2 Hauptberufliche Praxis**
  - 1.3 Know how des Beraters**
  - 1.4 Regelmäßige Fortbildung**
  
- 2 Eingrenzung des Personenkreises**
  - 2.1 Inhaber/Geschäftsführer von BDU-Unternehmensberatungen**
  - 2.2 Partner/Mitarbeiter von BDU-Unternehmensberatungen**
  - 2.3 Externe**
  
- 3 Prüfungsverfahren**
  - 3.1 Fachinterviews**
  - 3.2 Einzureichende Unterlagen**
  - 3.3 Prüfungskommission**
  
- 4 Rezertifizierung**
  
- 5 Öffentlich einsehbares Register**
  
- 6 Titel / Rundstempel / Urkunde**
  
- 7 Sanktionsmöglichkeiten / -gremium**
  
- 8 Kosten**

## 1. Persönliche Voraussetzungen für die Verleihung des Titels

Die persönlichen Voraussetzungen an den Unternehmensberater für die Verleihung des Titels entsprechen den Standards des ICMCI und dem neuen Uniform Body of Knowledge.

### 1.1 Grundanforderungen an Berufsabschluss und Berufserfahrung

*Unternehmensberater ohne Berufserfahrung  
in anderen Wirtschaftsbereichen*

Berufsabschluss	anschließende hauptberufliche Praxis in einer Unternehmensberatung
Praktiker (ohne berufsakademischen Abschluss)	8 Jahre
Berufsakademischer Abschluss	5 Jahre
Fachhochschulstudium	4 Jahre
Hochschulabschluss	4 Jahre
MBA International Management Consulting (inkl. 2 Jahre UB-Berufspraxis)	1 Jahr

*Unternehmensberater mit Berufserfahrung  
in anderen Wirtschaftsbereichen*

Berufsabschluss	anschließende hauptberufliche Praxis	anschließende hauptberufliche Praxis in einer Unternehmensberatung
Praktiker (ohne berufsakademischen Abschluss)	6 Jahre	5 Jahre
Berufsakademischer Abschluss	4 Jahre	4 Jahre
Fachhochschulabschluss	4 Jahre	3 Jahre
Hochschulabschluss	2 Jahre	3 Jahre

### 1.2 Hauptberufliche Praxis (mindestens 150 Beratungstage pro Jahr)

Vom ICMCI wird weltweit die hauptberufliche Praxis in einer Unternehmensberatung bei einer Mindestanzahl von 150 Beratungstagen (Tage der aktiven Unternehmensberatung oder zur Führung von Unternehmensberatern) à 8 Stunden gesehen.

Maximal ¼ der o.g. Mindestanforderungen an die Berufserfahrungsjahre in der Unternehmensberatung darf auf die Stellung als Beratungsassistent oder Junior-Berater entfallen.

### 1.3 Know how des Beraters

#### Allgemeine Kenntnisse der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre

Allgemeine Kenntnisse der Betriebswirtschaft  
- Unternehmensziele

- Unternehmensführung
- Betriebliche Leistungsprozesse
- Finanzen

#### Allgemeine Kenntnisse der Volkswirtschaft

- Mikroökonomie
- Makroökonomie
- Außenwirtschaftstheorie/Binnenmarkt

#### Technologische Grundkenntnisse

- ITK Grundkenntnisse
- Elektronische Marktplätze
- Grundlagen und Mechanismen des eBusiness
- Einflüsse der Informationstechnologie

#### Allgemeines Berater Know-how

- Beratungsprozess/Berater-Klienten-Beziehung
- Nachbetreuung bereits abgeschlossener Aufträge bzw. Pflege bestehenden Kundenkontakte
- Recht der Unternehmensberatung
- Management von Beratungsunternehmen
- Beratungstechniken (z.B. Projektmanagement, Moderationstechnik, Kommunikation, Gesprächsverhalten, Interviews, Präsentationstechniken, Techniken zur Teambildung, Kreativitätstechniken, Akquisitionstechniken)
- Beratungsmethoden/Problemlösungsmethoden (z.B. Change-Management-Methoden, Business-Reengineering, Konfliktmanagement, Gesamtkosten-Wertanalyse, Benchmarking etc) [Der Berater muss die Methoden nicht beherrschen, aber erklären können, worum es dabei geht.]

#### Vertiefte Kenntnisse in seinem Spezialgebiet (Funktion und/oder Branche)

Hier liegt der wichtigste Punkt in der gesamten Know-how-Beurteilung des Beraters. Da der Unternehmensberaterberuf so breit gefächert ist, kann nicht für jedes Spezialgebiet das erforderliche Mindest-Know-how aufgeführt werden.

Vorgehensweise: Der Berater legt seine Spezialgebiete dar. Anhand der Sichtung von 3 Projektbeschreibungen und von 2 Fachinterviews wird beurteilt, ob der Berater in seinem Spezialgebieten auf dem neuesten Stand von „Wissenschaft und Technik“ ist. Aus diesem Grund werden die beiden Interviews (siehe 3. Prüfungsverfahren) von Beratern geführt, die ebenfalls dieses Spezialgebiet beherrschen.

#### Allgemeine Kenntnisse zur Entwicklung des Berufs und zu ethischen Grundsätzen und Sanktionen

- Entwicklung des Berufsstandes, national und International
- Umsatzentwicklung und Markttendenzen
- Berufsgrundsätze für Unternehmensberater (Code of Conduct)
- Abgrenzungen zu verwandten Berufen (z.B. Wirtschaftsprüfer/Public Accountants, Rechtsanwälte, Steuerberater, Finanzdienstleister etc.)
- Grundsätze für freiberufliches Handeln und berufliche Kooperation
- Funktionsweise, Aufgaben und Sanktionsmöglichkeiten des Ehrenrates

## 1.4 Regelmäßige Fortbildung

Von einem qualifizierten Unternehmensberater wird erwartet, dass er dem Klienten einen Mehrwert leistet. Dies ist nur möglich, wenn der Berater sich regelmäßig in seinem Fachgebiet auf dem „Stand von Wissenschaft und Technik“ hält. Die Anforderung des ICMCI von 30 Stunden Fortbildung pro Jahr ist dabei niedrig angesetzt.

Außer der Teilnahme an internen und externen Seminaren wird auch das Selbststudium oder die Teilnahme an BDU-Fachverbandssitzungen (50% der Gesamtsitzungszeit des FV) anerkannt.

Der **Nachweis** wird durch Teilnahmebestätigungen oder Eigenzeitrnachweis (z.B. Liste der durchgearbeiteten Fachbücher mit Zeitangaben) erbracht. Bei der Erstbeantragung des Titels muss der Nachweis für das vorausgegangene Kalenderjahr beigefügt werden. Bei der Rezertifizierung ist der Zeitraum von 3 Jahren zu belegen (s. 4. Rezertifizierung).

## 2. Eingrenzung des Personenkreises

Der Titel „Unternehmensberater CMC/BDU“ wird nur an Unternehmensberater verliehen. Personalberater, die überwiegend mit der Suche und Auswahl von Mitarbeitern beauftragt werden sowie Interim-Managementagenturen und Outplacement-Berater, können den Titel nicht erwerben. Der Titel darf grundsätzlich nur im Rahmen der Berufsausübung für eine BDU-Unternehmensberatung verwendet werden. Ist der Unternehmensberater z.B. ehrenamtlich Vorsitzender eines Fußballclubs oder Gesellschafter bzw. Geschäftsführer eines Immobilien-Fonds, darf der Titel nicht auf den entsprechenden Visitenkarten oder Briefbögen geführt werden.

### 2.1 Inhaber/Geschäftsführer BDU-Unternehmensberatung

Die BDU-Mitgliedschaft ist eine Firmenmitgliedschaft. Sie bezieht sich auf die rechtliche Einheit, die Vertragspartner des Klienten ist. Allerdings müssen die Aufnahmevoraussetzungen von einer Person erfüllt sein. Die seit 1995 nochmals strenger gewordenen Aufnahmevoraussetzungen entsprechen überwiegend den Anforderungen des ICMCI für die Titelvergabe CMC.

Der BDU verleiht den internationalen Titel an den Inhaber bzw. an den Geschäftsführer der BDU-Unternehmensberatung, der das Aufnahmeverfahren zur BDU-Mitgliedschaft persönlich durchlaufen hat, nach Prüfung der folgenden einzureichenden Unterlagen:

- Angaben zur Person (Antrag Anlage I)
- Selbstauskunft zum Beratungs-Know-how (Antrag Anlage II)
- Nachweis zu mind. 30 Std. Fortbildung im vergangenen Kalenderjahr
- Beschreibung von drei selbstgeleiteten Beratungsprojekten (s. auch 3.2)

Die 2 Fachinterviews, die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zur BDU-Mitgliedschaft geführt wurden, können für das Antragsverfahren „Unternehmensberater CMC/BDU“ verwendet werden, sofern die Interviewer auch Unternehmensberater CMC/BDU sind und die Interviews nach dem Leitfaden für CMC geführt wurden.

Der Titel „Unternehmensberater CMC/BDU“ und die Eintragung ins Berufsregister bleibt nur solange erhalten, wie der Inhaber/GF für die BDU-Unternehmensberatung tätig ist, bzw. wie die Unternehmensberatung BDU-Mitglied ist.

## 2.2 Partner/Mitarbeiter BDU-Unternehmensberatung

Das CMC Zertifikat wird auch für Partner/Mitarbeiter von BDU-Mitgliedsunternehmensberatungen vergeben. Dazu sind die unter 3.2 genannten Unterlagen einzureichen.

Der Titel „Unternehmensberater CMC/BDU“ und die Eintragung ins Berufsregister bleibt nur solange erhalten, wie der Mitarbeiter für die BDU-Unternehmensberatung tätig ist, bzw. wie die Unternehmensberatung BDU-Mitglied ist.

Die Verleihung des Titels ist nur an Inhaber, Gesellschafter oder fest angestellte Mitarbeiter möglich. Der Titel kann nicht von freien Mitarbeitern erworben und geführt werden.

## 2.3 BDU-Externe

Unternehmensberater, die nicht einem BDU-Mitgliedsunternehmen angehören, können nicht Unternehmensberater CMC/BDU werden.

## 3 Prüfungsverfahren

Die Prüfungskommission entscheidet über die Titelvergabe in der Regel nach Aktenstudium. Die BDU-Geschäftsführung nimmt eine Vorprüfung der einzureichenden Unterlagen vor und stellt Rückfragen, falls sich Unklarheiten ergeben. Ist der Antrag mit allen einzureichenden Unterlagen komplett, wird er von der Prüfungskommission bearbeitet und die Titelvergabe entschieden. Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission kann Widerspruch eingelegt werden bei der Verbandskonferenz (siehe BDU-Satzung). Diese wird dann ein Gremium von 3 Personen, die den Titel „Unternehmensberater CMC/BDU“ tragen, zur Überprüfung der Entscheidung wählen.

### 3.1 Fachinterviews

Der Antragsteller wird durch zwei Unternehmensberater CMC/BDU interviewt und diese geben schriftliche Stellungnahmen ab. Die Interviewer erhalten einen Gesprächsleitfaden vom BDU, in dem die zu besprechenden und zu beurteilenden Kriterien aufgeführt sind.

Die Auswahl der Interviewer erfolgt durch den Antragsteller. Der BDU kann nur in Einzelfällen den Antragsteller mit möglichen Interviewpartnern zusammenbringen.

Maximal einer der beiden Fachinterviewer darf ein Partner/Vorgesetzter/Kollege aus dem eigenen Beratungsunternehmen sein. Als zweiter Interviewer muss ein neutraler externer Unternehmensberater CMC/BDU fungieren. Jeder Unternehmensberater CMC/BDU verpflichtet sich, für bis zu drei externe Fachinterviews pro Jahr als Interviewer zur Verfügung zu stehen.

Auf die Durchführung des externen Fachinterviews kann verzichtet werden, wenn die Unternehmensberatung ein geeignetes Personalbeurteilungssystem unterhält. Anstelle der Stellungnahme des externen Fachinterviewers ist die Beschreibung des Personalbeurteilungssystems bei der Prüfungskommission einzureichen. Die Prüfungskommission kann die Einhaltung des Personalbeurteilungssystems stichprobenartig überprüfen.

### 3.2 Einzureichende Unterlagen

- Antrag auf Verleihung des Titels „Unternehmensberater CMC/BDU“ mit Anlagen
- aktueller tabellarischer Lebenslauf
- Nachweis zu mindestens 30 Stunden Fortbildung im vergangenen Kalenderjahr
- Beschreibungen (auch anonymisiert) von 3 Beratungsprojekten, die vom Antragsteller geleitet wurden und sich auf seine Spezialgebiete beziehen. Die Beschreibungen müssen Angaben über Bearbeitungszeitpunkt und Volumen des Projektes sowie die Darstellung der Aufgabenstellung, des Konzeptes, Ergebnis-/Zielsetzung und Kundennutzen enthalten.
- schriftliche Stellungnahme über zwei Fachinterviews durch die Interviewer (mindestens ein Interviewer muss ein neutraler externer Unternehmensberater CMC/BDU sein)
- ggf. Beschreibung des Personalbeurteilungssystems der Unternehmensberatung
- polizeiliches Führungszeugnis
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 GewO (bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Meldeamt zu beantragen)

### 3.3. Prüfungskommission

Vom Präsidium des BDU wurde ein Vergabegremium „CMC“ eingerichtet, das von Rémi Redley, BDU-Ehrenpräsident (GOOSSENS – REDLEY UNTERNEHMENSBERATER BDU Management Consultants) geleitet wird. Weitere Mitglieder dieser Prüfungskommission sind Dr. Lutz Mackebrandt, BDU-Vizepräsident (CMS Societät für Unternehmensberatung AG) und Jörg Lennardt, BDU-Vizepräsident (ExperConsult Management- und Beteiligungs-GmbH & Co. KG). Das Gremium entscheidet über die Vergabe des Titels „Unternehmensberater CMC/BDU“ nach Vorprüfung aller Unterlagen durch die BDU-Geschäftsführung.

### 4. Rezertifizierung

Alle 3 Jahre wird eine Rezertifizierung zur Erhaltung des Titels durchgeführt. Sie besteht aus einer schriftlichen Selbstauskunft.

### 5. Öffentlich einsehbares Register

Alle Unternehmensberater, die in Deutschland als „Unternehmensberater CMC/BDU“ registriert sind, werden in einem öffentlich zugänglichen Register genannt. Hierzu ist auf der BDU-Homepage (<http://www.bdu.de/cmc.htm>) ein Berufsregister „Unternehmensberater CMC/BDU“ mit Name, Geburtsdaten, Dienst-Adresse, Telefon, Telefax und eMail geführt.

Die Angaben der Unternehmensberater können dann von den Mandanten problemlos überprüft werden.

### 6. Titel/Rundstempel/Siegel

Mit der Vergabe des Titels verleiht der BDU dem Unternehmensberater CMC/BDU einen individuellen Rundstempel als Siegel. Dieser Rundstempel entspricht dem folgenden Muster:



Der Rundstempel muss im Original an den BDU zurückgegeben werden, wenn die Erlaubnis zum Tragen des Titels „Unternehmensberater CMC/BDU“ entfallen ist. Der BDU bleibt Eigentümer des Stempels und behält das Herausgaberecht.

Zusätzlich wird eine Urkunde über die Titelvergabe ausgestellt, die vom BDU-Präsidenten und dem BDU-Geschäftsführer unterzeichnet wird. Die Urkunde hat Gültigkeit bis zum 30. April eines jeden Jahres und wird unaufgefordert verlängert, wenn die Voraussetzungen zum Titelerhalt weiter vorliegen. Im 3. Jahr erfolgt die Verlängerung nur bei bestandener Re-zertifizierung.

## 7. Sanktionsmöglichkeiten/-gremium

Wenn ein Unternehmensberater CMC/BDU gegen die Berufsregeln verstößt, wird der BDU-Ehrenrat den Fall bearbeiten und entsprechend der BDU-Ehrengerichtsordnung eine Entscheidung treffen. Dieses Berufsgerecht ist zusammengesetzt aus 2 Beratern und einem Vorsitzenden (Jurist).

Das Berufsgerecht kann aussprechen:

- Warnung
- Verweis
- Ausschluss

Die ersten beiden Maßnahmen werden nach 5 Jahren aus dem internen Register gelöscht. Bei Ausschluss besteht nach 5 Jahren Möglichkeit zur Wiederaufnahme.

## 8. Kosten

Die Prüfung der Kandidaten und das Führen des Berufsregisters sowie das Vorhalten von Infrastruktur verursacht für den Verband zusätzlichen Aufwand, der nicht komplett aus Mitgliedsbeiträgen des BDU finanziert werden kann.

	Inhaber/GF-BDU-UB (nur einer pro Mitglied)	Partner/Mitarbeiter BDU-UB
	Euro	Euro
Prüfung der Unterlagen, Registrierung (einmalige Gebühr)	0,00	1. - 3. UB/Jahr je 250,00 4. - 10. UB/Jahr je 200,00 ab 11. UB/Jahr je 150,00
Jahresbeitrag	0,00	je 50,00

Wenn der Jahresbeitrag nach der ersten Mahnung nicht gezahlt wird, erfolgt die Entziehung des Titels und die sofortige Löschung aus dem CMC-Register.